

Zöller: Zivilprozessordnung mit FamFG (§§1–185, 200–270, 433–484) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen. Kommentar. Begr. von *Richard Zöller*. Bearb. von *Reinhold Geimer, Reinhard Greger, Kurt Herget, Hans-Joachim Heßler, Clemens Lückemann, Kurt Stöber, Max Vollkommer, Christian Feskorn* und *Arndt Lorenz*. 31., neubearb. Auflage. – Köln: Otto Schmidt 2016. XXXIII, 3468 S.

Das Internationale Zivilverfahrensrecht weist einen erheblichen Grad an Zersplitterung auf. Der Rechtsanwender muss nicht nur europäische Verordnungen und internationale Staatsverträge, einschließlich ihrer Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen, sondern auch genuin deutsche nationale Normen in unterschiedlichen Gesetzen anwenden. Eine zuverlässige und aktuelle Hilfe bietet dabei die bewährte Kommentierung durch *Reinhold Geimer*, Rechtsanwalt, Notar a.D. und Honorarprofessor an der Universität München, einer der neun Bearbeiter des „Zöller“.

Nach einem knappen Einführungsabschnitt zu den Grundlagen des Internationalen Zivilprozessrechts (S. 40–63) finden sich ausführliche Kommentierungen in den einschlägigen Gesetzen, so zur Urteilsanerkennung nach nationalem Recht gemäß § 328 ZPO und zu Verfahren in Familiensachen sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Auslandsbezug in §§ 97–110 FamFG.

Zu bewältigen war aber vor allem die weiterhin stürmisch voranschreitende europäische Gesetzgebung. Elf EU-Verordnungen werden kommentiert. Die in der Praxis wichtigste, die Brüssel Ia-VO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2012, findet sich im umfangreichen Anhang I (3071–3203). Die anderen Verordnungen, beginnend mit der Brüssel IIa-VO über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung von 2003, aber auch andere Verordnungen wie die Unterhaltsverordnung von 2009, folgen in unterschiedlichem Intensitätsgrad im Anhang II (3204–3354). Kommentiert wird auch das immer mehr anwachsende 11. Buch der ZPO über die justizielle Zusammenarbeit in der EU mit seinen Durchführungsbestimmungen (§§ 1067–1109 ZPO). Das nationale Verfahrensrecht ist als solches nicht vereinheitlicht worden. Es wird jedoch gezeigt, wie das Unionsrecht ausstrahlt und dass auch die europäischen Justizverfahrensgrundrechte zu beachten sind (Einleitung Rn. 152 ff.).

Die Brüssel Ia-VO brachte mit dem Wegfall des Exequaturerfordernisses die von der EU-Kommission „schon lange herbeigesehnte Wende“ (so Anh. I Art. 39 Rn. 2). Gemäß Art. 39 ist die Vollstreckbarkeit nunmehr nach dem Recht des Ursprungsstaats „im Sinne einer Wirkungserstreckung“ zu beurteilen. Dies ist für den Eintritt der Vollstreckbarkeit, aber auch für ihren Umfang von Bedeutung. Dieses Konzept stößt allerdings an seine Grenzen, da die Zwangsvollstreckung als solche weiterhin dem Recht des Vollstreckungsstaates unterliegt (Art. 41). Folglich sind zahlreiche Abgrenzungen bezüglich der einzelnen Regeln des Vollstreckungsrechts notwendig. Für die Fülle der bei einer

unmittelbaren Konfrontation mit der vollstreckbaren ausländischen Entscheidung auftauchenden Probleme findet sich der Leser mit der ausführlichen neuen Kommentierung gut gerüstet. Vieles wird erst vom EuGH zu entscheiden sein und ist zugleich eine Aufforderung zu mehr Prozessrechtsvergleichung.

Auch die seit dem 17. August 2015 anzuwendende Europäische Erbrechtsverordnung ist kommentiert worden. In der umstrittenen Frage, inwieweit sie auch das nationale Erbscheinsverfahren (§§ 342 ff. FamFG) erfasst, schließt sich *Geimer* der dominierenden verneinenden Auffassung an<sup>1</sup> (Anh. II J Art. 4 Rn. 10). Eine Ursache für die Kontroverse ist auch, dass das Europäische Internationale Verfahrensrecht sich nicht gesondert mit der Kategorie der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst.

Die Stofffülle des Kommentars verlangt ihren Preis. So ist die ausführliche Kommentierung des am 1. Oktober 2015 in Kraft getretenen und für das Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten bedeutsamen Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (3141–3148) nur als Anhang zu Art. 25 Brüssel Ia-VO untergebracht worden.

An Spezialwerken zum internationalen Prozessrecht, namentlich zu einzelnen europäischen Verordnungen, besteht kein Mangel; der „Zöllner“ ermöglicht aber auch in der täglichen Praxis den Zugriff auf die notwendigen Einzelheiten und stellt Querverbindungen her. Eine Schwierigkeit des europäischen Rechts ist die Vielfalt der einzelnen Regelungen mit unterschiedlichem Entstehungszeitpunkt und Integrationsstand. Der Kommentar äußert sich in diesem Zusammenhang nicht nur zu den europäischen Begriffsbildungen. Er enthält auch kritische Stellungnahmen zur immer dichter werdenden Rechtsprechung des EuGH und weiterführende Überlegungen. Die einzelnen Verordnungen werden voneinander abgegrenzt; zudem finden sich zahlreiche Vergleiche der Verordnungen untereinander. Ausführliche Literaturübersichten ermöglichen eine weitere Vertiefung.

Insgesamt überzeugt die Neuauflage ebenso wie ihre Vorgänger<sup>2</sup> durch Detailreichtum, Praxisnähe, die Aufarbeitung von neuer europäischer und deutscher Literatur und Rechtsprechung sowie eine sehr gute Benutzbarkeit.

Hamburg

DIETER MARTINY

---

<sup>1</sup> Ebenso etwa *Rolf Wagner / Nicola Fenner*, Anwendung der EU-Erbrechtsverordnung in Deutschland, FamRZ 2015, 1668, 1674. – Anders z. B. *Jens Kleinschmidt*, Optionales Erbrecht: Das Europäische Nachlasszeugnis als Herausforderung an das Kollisionsrecht, RabelsZ 77 (2013) 723, 749, 768. Dazu nunmehr Vorabentscheidungsersuchen des KG an den EuGH vom 10.1.2017; EuGH Rs. C-20/17 (*Oberle*), ABl. 2017 L 201/107.

<sup>2</sup> Siehe bereits die Besprechung der 13. Aufl. durch *Heinrich Nagel*, RabelsZ 46 (1982) 623–626.

